

H 1290

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

205. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 10. August 2020

Nr. 33

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

229 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG, S. 241-242

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

229

**Wasserrecht;
hier: Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung
des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 3. August 2020
54.01.07.70-012

Der Wasserbeschaffungsverband (WBV) Kreis Herford-West betreibt die Gewinnungsanlage Preußisch Oldendorf-Hedem und ist dafür im Besitz einer Bewilligung/Erlaubnis über eine Entnahmemenge von 4,86 Mio. m³/a. Entsprechend des anerkannten Bedarfs ist geplant, die Fördermenge um 0,34 Mio. m³/a auf 5,2 Mio. m³/a zu erhöhen.

Die Stadt Preußisch Oldendorf betreibt die Gewinnungsanlage Preußisch Oldendorf-Harlinghausen und hat dafür eine Bewilligung über eine Entnahmemenge von 700 000 m³/a. Der anerkannten Bedarfsprognose entsprechend ist zukünft-

tig eine Entnahmemenge von 800 000 m³/a vorgesehen.

Beide Bewilligungen sind befristet bis zum 31. Dezember 2020.

Für das Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 bis zu 10 Mio. m³ ist nach Ziffer 13.3.2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Da Wechselwirkungen zwischen den beiden Wassergewinnungsanlagen zu erwarten sind, wurde eine gemeinsame Unterlage zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgelegt. Ebenfalls vorgelegt wurde eine FFH-Vorprüfung.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragten Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von den beiden Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Einwirkungsbereich der geplanten Förderung liegt in den Lockergesteinsgrundwasserkörpern 476_04 „Große Aue Lockergestein im Süden“ und 496_01 „Hunte Lockergestein rechts“ sowie in den Festgesteinsgrundwasserkörpern 476_05 „Wiehengebirge“ und 496_02 „Hunte Festgestein rechts“. Der Bewirtschaftungsplan bescheinigt den in Rede stehenden Gebieten einen guten mengenmäßigen Zustand. Ein ausreichendes Dargebot ist nachgewiesen, so dass keine Überbeanspruchung eintritt.

Am Nordhang des Wiehengebirges entspringen zahlreiche Quellen, weitere Quellbäche kommen im Bereich des Naturschutzgebietes „Limberg und Offelter Berg“ vor, das in weiten Teilen deckungsgleich ist mit dem FFH-Gebiet Limberg. Teilbereiche der Quellen und Quellbäche sind auch als geschützte Biotope ausgewiesen. Aus Auswertungen lässt sich schließen, dass die am Hang liegenden Quellbäche überwiegend aus den Festgesteinsbereichen und vom Oberflächenabfluss der Gebirgshänge gespeist werden. Witterungseinflüsse sind ebenfalls von Bedeutung. Eine förderbedingte Beeinflussung der Quellen und der entsprechenden Lebensräume/Lebensraumtypen ist auszuschließen.

Die im Untersuchungsgebiet betroffenen Oberflächengewässer haben größtenteils keine Verbindung zum Grundwasserleiter. Vielmehr sind die Fließgewässer und die feuchten Bereiche witterungsdominiert und deshalb oberflächlich

gespeist. Aufgrund der geringen Durchlässigkeit und der gleichzeitig großen Mächtigkeit der Deckschichten hat die Grundwasserentnahme keine bedeutsamen Effekte auf die betroffenen Oberflächengewässer. Daraus resultierende gravierende Auswirkungen auf die Fischfauna und die aquatische Flora sind auszuschließen. Dies gilt auch für die untersuchten Libellenarten oder für andere feuchteabhängige oder an Gewässer gebundene Arten.

Das Vogelschutzgebiet Bastauniederung befindet sich kleinflächig innerhalb des Untersuchungsgebietes, das FFH-Gebiet Großes Torfmoor, Altes Moor stellt eine Kleinfläche davon dar. Beide Gebiete werden von der bewertungsrelevanten Absenkungslinie nicht berührt, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Im Bereich des Untersuchungsgebietes liegen sieben Naturschutzgebiete. Keines der Naturschutzgebiete wird durch die 0,25 m – Absenkungslinie erreicht. Darüber hinaus befinden sich einige Naturschutzgebiete im Grundwasserleiter des Festgesteins.

Weiterhin befinden sich im Untersuchungsgebiet insgesamt 11 Landschaftsschutzgebiete. Soweit sich Landschaftsschutzgebiete im Einwirkungsbereich befinden, sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Landschaftsbildes oder durch Einschränkung der Erholungsfunktion nicht zu erwarten. Der das Landschaftsbild prägende Übergang vom Wiehengebirge in die Norddeutsche Tiefebene bleibt erhalten.

Förderbedingte Auswirkungen auf die Gräfte bei Schloss Hüffe und Gut Groß Engershausen sind aufgrund der mächtigen Deckschichten und der gespannten Grundwasserverhältnisse nicht ableitbar. Ebenso lassen sich deswegen förderbedingte Beeinflussungen im Bereich des Schlossparks Hüffe ausschließen.

Im Einwirkungsbereich liegen keine Fundpunkte von Vögeln mit Brutverdacht vor. Beeinträchtigungen von Brut- oder Nahrungshabitaten sind nicht zu erwarten.

Insgesamt sind von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298